

 FEUERWEHR HEUSWEILER Vorbeugender Brandschutz	Organisationsanweisung Technische Aufschaltbedingungen Feuerwehr-Heusweiler	OA TAB Version 1 01/2013
	Prozessverantwortlich: Fachbereichsleiter VB	Datum: 11.12.2013

Technische Aufschaltbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Teilnahme am konzessionierten Betrieb für ÜAG und die Nutzung von Feuerwehrschlüsseldepot 3 (FSD 3) erfolgt auf Grundlage der DIN 14675 – Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb.

Diese Anschlussbedingungen regeln die technischen und organisatorischen Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung auf die Meldungs- Empfangseinrichtung in der Leitstelle Saarbrücken.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bzw. wesentliche Änderung bestehender Anlagen. Die Teilnahme setzt eine Übertragungseinrichtung (ÜE) voraus.

1.1 Brandschutzdienststellen

Brandschutzdienststellen im Sinne dieser Anschlussbedingungen sind:

1. Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde (Baulicher Brandschutz).
2. Die örtlichen Brandschutzbehörden (Gemeinden).
3. Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken

1.2 Aufgaben der Brandschutzdienststellen

Bauaufsichtsbehörde

- Prüfung der Brandschutznachweise
- Beteiligung an Absprachen zum Konzept der BMA
- Zulassung von Abweichungen
- Erteilung einer Genehmigung (Baugenehmigung)

Örtliche Brandschutzbehörde

- Abgabe einer Stellungnahme bei der Prüfung des Brandschutznachweises
- Beteiligung an Absprachen zum Konzept der BMA und des Feuerwehrplanes
- Teilnahme zur Abnahme und Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage
- Aufbewahrung der Schlüssel für die Feuerwehrschießungen

Brandschutz-Rettungsdienst-Katastrophenschutzbehörde

- Beratung und Unterstützung der Gemeinden
- Beteiligung an Absprachen zum Konzept der BMA
- Erteilung einer Freigabe zur Herstellung einer Feuerwehrschießung
- Einbau der Feuerwehrschießung
- Organisation und Durchführung der Inbetriebnahme und Aufschaltung der BMA zur zuständigen Leitstelle in Abstimmung mit dem Konzessionär
- Überwachung der Anschlussbedingungen durch Prüfungen und Kontrollen

1.3 Zuständige Feuerwehr Leitstelle/Ansprechpartner

Berufsfeuerwehr Saarbrücken
Herrn Rainer Peters
Hessenweg 7
66111 Saarbrücken
rainer.peters@saarbruecken.de
Tel. 0681-30100 (Zentrale)

2. Allgemeines

2.1 Brandmeldeanlagen (BMA) mit Aufschaltung auf eine Leitstelle dienen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes baulicher Anlagen dazu, bei Ausbruch eines Brandes den Gefahrenbereich zu lokalisieren und die Feuerwehr direkt zu alarmieren.

Verbindliche Bedingungen, Auflagen oder Hinweise werden durch die Baugenehmigung oder nach Festlegung im Einzelfall bestimmt.

2.2 Die vorliegenden Anschlussbedingungen ergänzen die Mindestanforderungen nach Nr. 5.1 und 5.3 bis 5.5, DIN 14675 für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von BMA.

Sie nennen die Voraussetzungen, unter denen eine BMA in der Gemeinde Heusweiler aufgeschaltet oder abgeschaltet werden kann und regelt die Verfahrensweise.

2.3 BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- DIN 14675; Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb
- DIN 14661; Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0833-1; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen
- DIN VDE 0833-2; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
- DIN VDE 0833-2; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall
- DIN-EN 54 Teil 1 bis Teil 13 Normenreihe
- DIN 4066 Beschilderung
- Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtung des VdS
- Anforderungen an VdS gerechte Feuerwehrschränke
- Anforderungen an VdS gerechte Freischaltelemente

BMA, die zur Aufschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldungen in der Leitstelle vorgesehen sind, dürfen nach DIN 14675, Punkt 4.2, nur durch Fachfirmen errichtet und gewartet werden, deren Kompetenz durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert wurde.

Der Geltungsbereich der Zertifizierungsdokumente muss nach DIN 14675 4.2 die Planung, Errichtung und Wartung von Gefahrenmeldeanlagen beinhalten.

2.4 Die Ergebnisse der Absprachen zu den Mindestanforderungen nach Nr. 5.1 bis 5.5 der DIN 14675 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und von den beteiligten Stellen zu bestätigen.

2.5 Aufschaltungen von BMA zur zuständigen Leitstelle sind ohne vorherige Absprachen mit den zuständigen Brandschutzdienststellen der Gemeinde Heusweiler (siehe 1.1) nicht möglich.

2.6 Das unten benannte Unternehmen betreibt als Konzessionär in der Leitstelle Saarbrücken die Empfangszentrale für Brandmeldungen, an welche die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen (ÜE) aufgeschaltet werden.

SIEMENS Building Technologies GmbH & Co. oHG
Postfach 102862
68028 Mannheim

Der Anschluss an die konzessionierte Empfangszentrale erfolgt nach Abschluss eines Miet- und Wartungsvertrages zwischen dem Leistungnehmer und dem Konzessionär.

2.7 Die Aufschaltung der ÜE ist vom Betreiber/Errichter bei der Brandschutzdienststelle der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken zu beantragen.

Mit der Antragstellung zur Aufschaltung an die Leitstelle erkennt der Betreiber der anzuschließenden BMA die Anschlussbedingungen an.

2.8 Pflichten und Verantwortlichkeiten des Betreibers

- Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass folgende Ereignisse und Zustände dem Konzessionär und der zuständigen Brandschutzdienststelle unverzüglich angezeigt bzw. abgestellt werden:
- Betreiberwechsel, Wechsel der Ansprechpartner
- Wesentliche Änderung der BMA,
- Betrieb der BMA entgegen den Bestimmungen dieser Anschlussbedingungen,
- nicht Abstellung bekannter Mängel an der BMA trotz Aufforderung,
- wiederholtes Auftreten von Alarmen durch Bedienungsfehler oder
- wiederholtes Auftreten von Falschalarmen, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder Mängel zurückzuführen sind.

Bei Nichterfüllung und Nichtwahrnehmung vorgenannter Pflichten und Verantwortlichkeiten behält sich die zuständige Brandschutzdienststelle die Veranlassung der Abschaltung der ÜE durch den Konzessionär vor.

Eine Ersatzpflicht der Brandschutzdienststelle für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

Der Betreiber der BMA wird von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde im Voraus über die Abschaltung der ÜE informiert. Bei bauordnungsrechtlich geforderten BMA wird außerdem die zuständige Bauaufsichtsbehörde informiert.

2.9 Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Feuerwehr das für erforderlich hält:

- unverzüglich am Objekt zu erscheinen
- die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen
- nach dem Feuerwehreinsatz die erforderlichen Maßnahmen zur Objektsicherung durchzuführen und
- die Brandmeldeanlage überprüfen zu lassen.

Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen (auch außerhalb der Dienstzeit) sind der Leitstelle bekannt zu geben und zusätzlich an der BMA zu hinterlegen und auf aktuellem Stand zu halten.

3. Technische Ausführung

3.1 Übertragungseinrichtungen (ÜE)

Die ÜE wird ausschließlich vom Konzessionär der Empfangszentrale für Brandmeldungen eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE und im Telekommunikationsnetz sind umgehend dem Konzessionär zu melden. Dieser wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

3.1.1 Standort der ÜE

Die ÜE ist im Handbereich der Brandmeldezentrale zu installieren und die Nummer der BMA und die Erreichbarkeit des Konzessionärs ist gut lesbar am Gehäuse anzubringen.

Die ÜE ist von der BMZ so anzusteuern, dass ausschließlich Brandalarme zur Leitstelle Saarbrücken weitergeleitet werden.

3.2 Brandmeldezentrale (BMZ)

3.2.1 Der Standort der BMZ

Die BMZ ist vorrangig im Erdgeschoss, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrezufahrt, im Bereich des Haupteingangs bzw. des Feuerwehrezugangs zu planen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle der Gemeinde Heusweiler abzustimmen.

Der Weg von der Feuerwehrezufahrt zur BMZ ist grundsätzlich mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD), sichtbar von der Anfahrt, ist eine bernsteinfarbige Blitzleuchte/Rundumleuchte anzubringen, die bei Auslösung des Alarmzustandes aufleuchten muss. Im Bedarfsfall kann über dem direkten Zugang zur BMZ eine weitere Blitzleuchte/Rundumleuchte gefordert werden. Die Rücksetzung des Alarms darf nur durch die Feuerwehr am Feuerwehrbedienfeld (FBF) erfolgen. Die BMZ, die ÜE, das FBF, die Feuerwehr-Laufkarten sowie das Komplettexemplar des Feuerwehrplanes bilden in der Regel eine Einheit und sollten sich daher in einem Raum befinden.

Innerhalb eines Objektes können BMZ und ÜE auch außerhalb des Haupteingangsbereiches angeordnet werden, wenn:

- das Feuerwehr-Bedienfeld
- ein abgesetztes Feuerwehranzeigetableau (FAT)
- die Feuerwehr-Laufkarten und
- das Komplettexemplar des Feuerwehrplanes

im Haupteingangsbereich oder in dem mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmten Anfahrtsweg für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sind.

Wird die BMZ in einem Schrank oder in einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür die Beschriftung „Brandmeldezentrale“ oder „BMZ“ anzubringen.

Soll diese Tür verschließbar sein, so muss die Schließung mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.

Bei einer Installation der BMZ im allgemein zugänglichen Bereich muss diese verschlussicher angebracht werden.

In bzw. an der BMZ ist ein Schild mit folgendem Text zu hinterlegen und bei der Abschaltung der ÜE sichtbar anzubringen: „Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Notruf 112 wählen“

3.2.2 Störungen

Drahtbruch, Kurzschluss, Erdschluss oder andere Störungen in der BMZ dürfen nicht zur Auslösung der ÜE führen und müssen in einer ständig besetzten und beauftragten Stelle außerhalb der Leitstelle optisch und akustisch angezeigt werden.

3.3 Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungen hat gem. DIN VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Zu beachten ist:

1. Die Übermittlung von Brandmeldungen aus einer BMA an die Empfangszentrale in der Leitstelle Saarbrücken darf nur über zugelassene Verbindungsarten (siehe DIN 14675) in Abstimmung mit dem Konzessionär erfolgen.
2. Störungsmeldungen werden von der Leitstelle Saarbrücken nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch an eine beauftragte, ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen nicht in einem, durch eingewiesene Personen ständig besetzten Raum befindet.

3.4 Bei mehreren BMZ kann gefordert werden, dass jede Übertragungseinrichtung direkt angesteuert wird. Die Entscheidung erfolgt nach Absprache mit den zuständigen Brandschutzdienststellen. Das Rückstellen der BMZ nach einem ausgelösten Alarm hat nur durch die Feuerwehr zu erfolgen.

3.5 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

3.5.1 Standort des FBF

Das FBF nach DIN 14661 ist im Handbereich der BMZ zu installieren. Ausnahmen sind nach Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (siehe Punkt 3.2.1) möglich.

Das FBF ist mit einem Halbzylinder mit der Feuerweherschließung zu verschließen.

3.5.2 Unterzentralen

Sind an eine BMZ abgesetzte Unterzentralen angeschlossen, so müssen an diesen Unterzentralen ebenfalls FBF vorhanden sein.

3.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Die BMZ und alle mit Brandmeldern bzw. automatischen Löschanlagen geschützten Räume müssen für die Feuerwehr im Alarmfall jederzeit und ohne Verzögerung gewaltfrei zugänglich sein. Es ist deshalb grundsätzlich ein FSD zu installieren, das den entsprechenden Objektschlüssel enthält.

Der vorgesehene Standort des FSD ist mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

Der Betreiber hat auch für Verschlussbereiche (Einbruchmeldeanlagen) den gewaltfreien Zugang im Alarmfall zu gewährleisten. Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des Feuerwehr-Schlüsseldepots trägt der Betreiber bzw. Eigentümer der Brandmeldeanlage.

Einbau und Funktion des FSD müssen der Richtlinie VdS 2105 entsprechen.

Für das Schloss des FSD ist eine Feuerweherschließung erforderlich.

Sabotagemeldungen sind nicht an die Leitstelle weiterzuleiten. Sie müssen zu einer ständig besetzten und VdS-anerkannten Stelle weitergeleitet werden. Diese ständig besetzte Stelle muss vom Betreiber nachgewiesen und dokumentiert werden.

3.6.1 Schlüssel im FSD

Grundsätzlich dürfen maximal 3 verschiedene Schlüssel mit beschrifteten Anhängern an einem Bund im FSD vorgehalten werden. Ausnahmen sind mit der örtlichen Brandschutzbehörde abzustimmen.

Zur Gewährleistung der Untrennbarkeit von Hilfsschlüssel und deponiertem Schlüssel bei der Schlüssel hinterlegung in FSD der Klassen SD2 und SD3 (VdS 2105, 9.2.7) wird die manipulationssichere Schlüsselringplombe des FSD Lieferanten verwendet.

Grundsätzlich sind zur Sicherung des gewaltfreien Zutritts mechanische Schließsysteme den elektronischen Systemen vorzuziehen. Elektronische Schließsysteme werden akzeptiert, wenn sie netzredundant ausgeführt sind. Elektronische Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung mittels „Code“ erfolgt, sind nicht zulässig.

Die Verwendung von netzredundanten elektronischen Schließsystemen (z.B. Chipkarten, digitale Schlüssel oder Transponder) ist in jedem Fall mit der Brandschutzdienststelle rechtzeitig vorher schriftlich abzustimmen.

3.6.2 Nutzungsvereinbarung

Die Nutzung des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist vom Betreiber der BMA mit der Gemeinde Heusweiler, deren Feuerwehr für den Einsatz im zu schützenden Objekt zuständig ist, zu vereinbaren. Die Gemeinde Heusweiler kann im Auftrag der Gemeinde die Vereinbarung abschließen.

3.7 Freischaltelement (FSE)

Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürsicherung des FSD durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Dazu ist zusätzlich oberhalb des FSD bis maximal 3,0 m Höhe über Oberkante Verkehrsfläche eine FSE mit VdS-Zulassung zu installieren.

Das FSE ist entsprechend der VdS-Zulassung als eigenständiger Nebemelder zu schalten.

Für das Schloss ist eine Feuerweherschließung erforderlich.

3.7.1 Blitzleuchte

Über dem FSD, sichtbar aus der Einfahrtsrichtung der Feuerwehr ist eine bernsteinfarbene Blitzleuchte/Rundumleuchte zu installieren, die bei Hauptmelderauslösung aktiviert und erst bei Rücksetzung des Alarms wieder abgeschaltet wird.

3.8 Brandmelder

Automatische Brandmelder und Handfeuermelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern (z.B. 3/7) dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 1450 zu beschriften.

Die Beschriftung der Melder muss von der darunter befindlichen Verkehrsfläche ohne Hilfsmittel lesbar sein. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist nicht zulässig.

3.8.1 Verdeckte automatische Brandmelder

Werden automatische Brandmelder in Hohlräumen über abgehängten Unterdecken, Doppelbodenanlagen, Lüftungs- und Kabelschächten oder sonstigen schwer überschaubaren Bereichen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren oder die automatischen Brandmelder vor dem Zugang des zu schützenden Bereiches mittels eines gesonderten Feuerwehr - Anzeigetableaus (FAT) nach Punkt 5 anzuzeigen

Die automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und vom Betrachter Standort gut lesbar zu kennzeichnen.

Bei Bodenplatten von Doppelböden ist eine dauerhafte Kennzeichnung durch hervorgehobene, andersfarbige Bodenplatten zulässig. Die Bodenplatten sind mechanisch gegen Vertauschen zu sichern. In den Laufkarten ist auf diese andersfarbigen Platten hinzuweisen. Bodenplattenheber sind bei der BMZ oder an, mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten, nur für die Feuerwehr zugänglichen Stellen zu hinterlegen.

3.9 Automatische Löschanlagen

Sind automatische Einrichtungen zur Brandbekämpfung (stationäre Löschanlagen) vorhanden, müssen diese, sofern in der Baugenehmigung nichts anderes verfügt wurde, überprüft und abgenommen wurden sein (z.B. TÜV) und an die BMA angeschlossen werden.

4. Pläne und Orientierungshilfen für die Feuerwehr

4.1 Feuerwehr-Laufkarten

Je Meldergruppe ist mindestens eine Feuerwehr-Laufkarte nach Nr. 10.2, DIN 14675 vorzusehen. Befindet sich das Depot mit den Feuerwehr-Laufkarten in einem allgemein zugänglichen Bereich, ist das Depot unter Verschluss zu halten. Dies kann mit einem Halbzylinder der Feuerwehrschießung oder einem elektrischen Verschluss (entriegelt beim Auslösen eines Feueralarms) erfolgen.

Als Alternative zu den Feuerwehr-Laufkarten wird eine nach gleichen Bedingungen aufgebaute farbig ausgedruckte Rechner- oder PC-gestützte Einsatzdatei anerkannt.

Eine Kopie sämtlich möglicher Ausdrücke ist in sichtbarer Nähe vorzuhalten.

Der Entwurf der Feuerwehr-Laufkarten ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

4.2 Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 zu erstellen. Anzahl, Format und Ausführung der Pläne sind im Voraus mit der Brandschutzdienststelle abzuklären, dazu ist ein Entwurf im PDF-Format einzureichen.

5. Lageplantageaus

Als Ergänzung kann bei großen unübersichtlichen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe von der zuständigen Brandschutzdienststelle ein Lageplantageau gefordert werden. Der Entwurf des Lageplantageaus ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Lageplantageaus sind, bezogen auf den Standort, lagerichtig zu installieren.

Unmittelbar neben dem Lageplantageau, das der Erstinformation der Feuerwehr dient, sind Feuerwehr-Laufkarten zu hinterlegen.

6. Abnahme und Inbetriebnahme

Vor der Aufschaltung und nach jeder Änderung einer BMA einschließlich nachgeschalteter Anlagen, die Bestandteile der BMA sind, ist zur Überprüfung der Übereinstimmung der BMA mit diesen Anschlussbedingungen eine Abnahme durch die Brandschutzdienststellen (siehe 1.1 Ziffer 3) erforderlich. Diese Abnahme ersetzt nicht die Prüfung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige.

6.1 Terminvereinbarung

Der Termin der Aufschaltung der BMA ist durch den Betreiber der BMA nach Vertragsabschluss rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher unter Verwendung des beiliegenden Anmeldeformulars, beim Konzessionär und der Brandschutzdienststelle der Gemeinde Heusweiler anzumelden.

Der Konzessionär bestätigt die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme der BMA und vereinbart den Termin für die Aufschaltung mit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den weiteren Entscheidungsbefugten, die bei der Abnahme anwesend sein müssen. Bei der Abnahme müssen je ein Entscheidungsbefugter des Betreibers, des Errichters, der Wartungsfirma, des Konzessionärs, der örtlich zuständigen Feuerwehr und der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken anwesend sein.

Der Errichter hat bei der Abnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den einschlägigen VDE-Bestimmungen, DIN und diesen Anschlussbedingungen entspricht.
Dazu sind ggf. erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Nachweise zu erbringen.

6.2 Aufschaltung der BMA

Bei der Aufschaltung der BMA müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- eine aktuelle Fassung der Dokumentation nach DIN 14675 einschließlich der Niederschriften über Abstimmungen mit den zuständigen Behörden,
- Nachweis der Kompetenz der Errichterfirma durch ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle gemäß DIN 14675,
- Kopie des Protokolls der Sachverständigenabnahme,
- Kopie des Wartungsvertrages mit einer, für das eingebaute Brandmeldesystem nach DIN 14675 zugelassenen Fachfirma,
- Kurzbedienungsanweisung einschließlich gesonderter Kurzanleitung zum Abruf elektronischer Ereignisspeicher,
- ggf. Abnahmetest für automatische Löschanlagen, Sprachalarmsysteme (SAS oder SAA) oder andere Überwachungspflichtige Anlagen von einer anerkannten Prüfstelle oder dem TÜV,
- ggf. Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe gemäß § 3 Strahlenschutzverordnung, - Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675,
- der mit der örtlichen Brandschutzbehörde abgestimmte Feuerwehrplan nach DIN 14095,
- 10 Ersatzglasscheiben für Handfeuermelder,
- 1 Schlüssel für Handfeuermelder,
- „Außer Betrieb“-Schilder für alle Handfeuermelder, mit zusätzlicher Kennzeichnung nach VDE 0833/2 Stand 2009 „Out of Order“
- Schild „Übertragungseinrichtung abgeschaltet - bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“, - Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt,
- Betriebsbuch mit eingetragenen notwendigen Daten,
- Objektschlüssel für FSD mit eindeutiger Beschriftung,
- Vereinbarung über die Benutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots

Folgen durch nicht erfüllte Auflagen oder durch Beanstandungen, die das Aufschalten der BMA verzögern, gehen nicht zu Lasten der zuständigen Brandschutzdienststelle.

7. Wartung und Inspektion

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend im Betriebsbuch zu dokumentieren (Punkt 5.5, VDE 0833 - 1)

Eine Funktionsprüfung der BMA mit Auslösung der ÜE darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der Leitstelle vorgenommen werden.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage hat zu sichern, dass vor Beginn von Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die ein Abschalten der ÜE erfordern, sowie Funktionsprüfungen, die Leitstelle Saarbrücken schriftlich (per Fax) unter der im Pkt. 1.3 genannten Rufnummer informiert wird.

Die Wartungs-/Inspektionsfirma hat sich zu diesem Zweck nachprüfbar anzumelden (Verwendung von Firmenvordrucken etc.).

8. Löschanlagen

Automatische Löschanlagen sind als Meldergruppe an die BMA anzuschließen. Es ist für jeden Löschbereich eine eigne Meldergruppe vorzusehen. Die Auslösung muss am FBF angezeigt werden.

Bei Sprinkleranlagen ist der Weg von der BMZ zur Sprinklerzentrale durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

An jeder Alarmventilstation ist ein Hinweisschild mit:

*Sprinklergruppen – Nummer
Meldergruppen – Nummer
Schutzbereich*

anzubringen.

9. Abnahme der Brandmeldeanlage

Durch die für das Objekt zuständige Brandschutzbehörde

Objekt:

Ident.-Nr.:

Anschrift:

Hauptanschluss:

Sicherheitsunternehmen:

Telefon:

Telefon Sicherheitsunternehmen

Telefax:

Betreiber:

TYP BMZ

Anschrift:

Standort BMZ

Systemzulassung – Nr.:

Telefon:

Telefax:

Wartungs- und Inspektionsfirma:

Firmenname:

Zertifikat DIN 14675

Anschrift

Zertifikat DIN ISO 9001

VdS Zulassungsnummer

Telefon:

Telefax:

Errichter:

Zertifikat DIN 14675

Anschrift:

Zertifikat DIN ISO 9001

VdS Zulassungsnummer

Erklärung des Errichters

Der Errichter der o.g. Brandmeldeanlage versichert, die Installation und Prüfung gemäß den Bestimmungen der DIN 14661, DIN 14675, DIN VDE 0833 Teil 1,2 und 4, DIN EN 54 Teil 1 und in explosionsgefährdeten Bereichen nach DIN VDE 0165 vorgenommen zu haben.

Die technischen Anschlussbedingungen der zuständigen Brandschutzbehörde für die Aufschaltung von nichtöffentlichen Brandmeldeeinrichtungen, in der gültigen Fassung, wurden eingehalten.

Abweichungen vom Planungsauftrag wurden der Brandschutzbehörde benannt und eine Ausfertigung der Abnahmeprotokolle der Abnahme des Auftraggeber übergeben.

Ort

Datum

Uhrzeit

Stempel und Unterschrift
Errichter

Stempel und Unterschrift
Betreiber

Stempel und Unterschrift
Wartungsfirma

Stempel und Unterschrift
zuständige Brandschutzbehörde

Stempel und Unterschrift
Konzessionär

10. Abnahmeprüfliste

Vor dem Abnahmetermin:

- Ansprechpartnerliste
- Feuerwehrpläne nach DIN 14095
- Unterschriebene Anerkennungsbestätigung
- Sind alle Schließzylinder der Schließung vorhanden?

Zum Abnahmetermin:

- Kopie einer Installationsbescheinigung
- Kopie des Wartungsvertrages für die Brandmeldeanlage
- Laufkartenschrank muss vorhanden sein
- Laufkarten müssen deponiert sein
- Funktionsfähiges FSD
- Funktionsfähiges FSE
- Funktionsfähiges FBF
- Funktionsfähige Blitzleuchte am unmittelbaren Zugang
- Profilhalbzylinder der Objektschließung (für FSD)
- Kennzeichnung des Zugangs zur BMZ mit Schild „Brandmeldezentrale“ oder „BMZ“

VEREINBARUNG

Zwischen dem Unternehmen (Betreiber) _____

und der Gemeinde _____

wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber lässt auf seine Kosten und seinen Wunsch bzw. auf Grund brandschutztechnischer Anlagen in seinem Objekt:

Name

Straße Nummer

PLZ Ort

nach Absprachen mit der Brandschutzdienststelle folgende

Feuerwehrschließungen einbauen,

Feuerwehrschiüsseldepot (FSD)

Freischaltelement (FSE)

Profilylinder (PZ)

damit das zu schützende Objekt außerhalb der Dienst- und Geschäftszeit im Alarmfall ohne Verzögerung durch die zuständige Feuerwehr gewaltfrei betreten werden kann.

2. Einzubauende FSD/FSE müssen vom Verband der Schadenversicherer (VdS) zugelassen sein.

3. Der Betreiber verpflichtet sich, vor Einbau des FSD und/oder FSE seinem Schadenversicherer über die geplante Maßnahme in Kenntnis zu setzen und im FSD/FSE Schlüssel zum Öffnen der Zugänge der/des Objektes zu hinterlegen und jede Änderung an den Schlössern der Zugänge der zuständigen Feuerwehr und der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken anzuzeigen.

4. Die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken baut die jeweiligen Schlösser vorübergehend i.S.d. §95 BGB ein und bei Beendigung des Betriebes / der Nutzung wieder aus.

5. Jeder Anspruch des Betreibers auf Übereignung oder Aushändigung der Schlösser und Schlüssel ist angeschlossen. Auch nach Beendigung des Betriebs / der Nutzung des FSD/FSE/PZ bleiben die Schlösser Eigentum der Gemeinde Heusweiler; auch ein Besitzrecht steht dem Betreiber nicht zu.

Ansprüche des Betreibers auf Ersatz der Aufwendungen für die Finanzierung der Schlösser und Schlüssel bestehen auch bei Beendigung der Betriebes/ Nutzung des FSD/FSE/PZ nicht.

6. Die Inbetriebnahme / Nutzung eines FSD erfolgt mit Einstellen der jeweiligen Schließung und Einlage der Objektschlüssel im FSD. Die Nutzung eines FSE und/oder PZ erfolgt mit Einbau des jeweiligen Schlosses.

Über die In-/Außerbetriebnahme / Nutzung ist eine

Niederschrift zu fertigen.

Bei Außerbetriebnahme / Nutzungsende nimmt der Vertreter des Betreibers die im FSD befindlichen Objektschlüssel an sich, die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken baut die jeweiligen Schlösser aus und nimmt diese an sich.

Ein Öffnen des FSD ist, außer im Einsatzfall, nur bei gleichzeitiger Anwesenheit eines Vertreters der Brandschutzdienststelle der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken oder der zuständigen Feuerwehr und des Betreiber zulässig.

7. Schlüssel zum Öffnen der jeweils eingesetzten Feuerwehrschließung sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr und der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken. Diese Schlüssel werden in speziellen Schlüsselkästen oder in einem Safe unter Verschluss gehalten. Der Standort der Feuerwehrschließung wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind für jeden Bediensteten der Feuerwehr zugänglich aufzubewahren. Der Betreiber versichert, dass weitere Schlüssel zum FSD nicht vorhanden sind.

8. Die Auftragserteilung zur Lieferung eines Schlosses mit der jeweiligen Schließung erfolgt auf Rechnung des Betreibers durch die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken.

9. Der Betreiber erkennt an, dass die zuständige Feuerwehr, die o.g. Kommune und die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD und die jeweiligen Feuerwehrschließungen, für die Art des Einbaues und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haften.

10. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet FSD / Feuerwehrschließungen zu nutzen. Für den Fall, dass bei einem Einsatz das FSD / die Feuerwehrschließung durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht sofort aufgefunden wird und zwingendes Handeln umgehend erforderlich ist, übernimmt die Gemeinde Heusweiler keine Haftung.

11. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsabschluss ohne Angabe von besonderen Gründen kündbar. Bei baurechtlichen geforderten Anlagen ist keine Kündigung möglich. Die Vereinbarung wird dann erst nach Wegfall der Brandmeldeanlage ungültig.

_____, den: _____

Betreiber:

Unterschrift und Stempel

Gemeinde Heusweiler

i.A.

Unterschrift und Stempel

Untere Brandschutz-,
Rettungsdienst- und
Katastrophenschutzbehörde
der Landeshauptstadt
Saarbrücken

i.A.

Unterschrift und Stempel

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

